

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: ALTONA STADTTEIL: ALTONA-ALTSTADT ORTSTEIL: 205

PLANBEZIRK: GILBERTSTRASSE - BERNSTORFFSTRASSE - PAUL-ROOSEN-STRASSE - SCHEPLERSTRASSE

Umgränzung des Durchführungsplanes

Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrbahnen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftsschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. ston-set wertvolle Bauwerke
- Abstell- oder Parkplätze

Flächen privater Nutzung

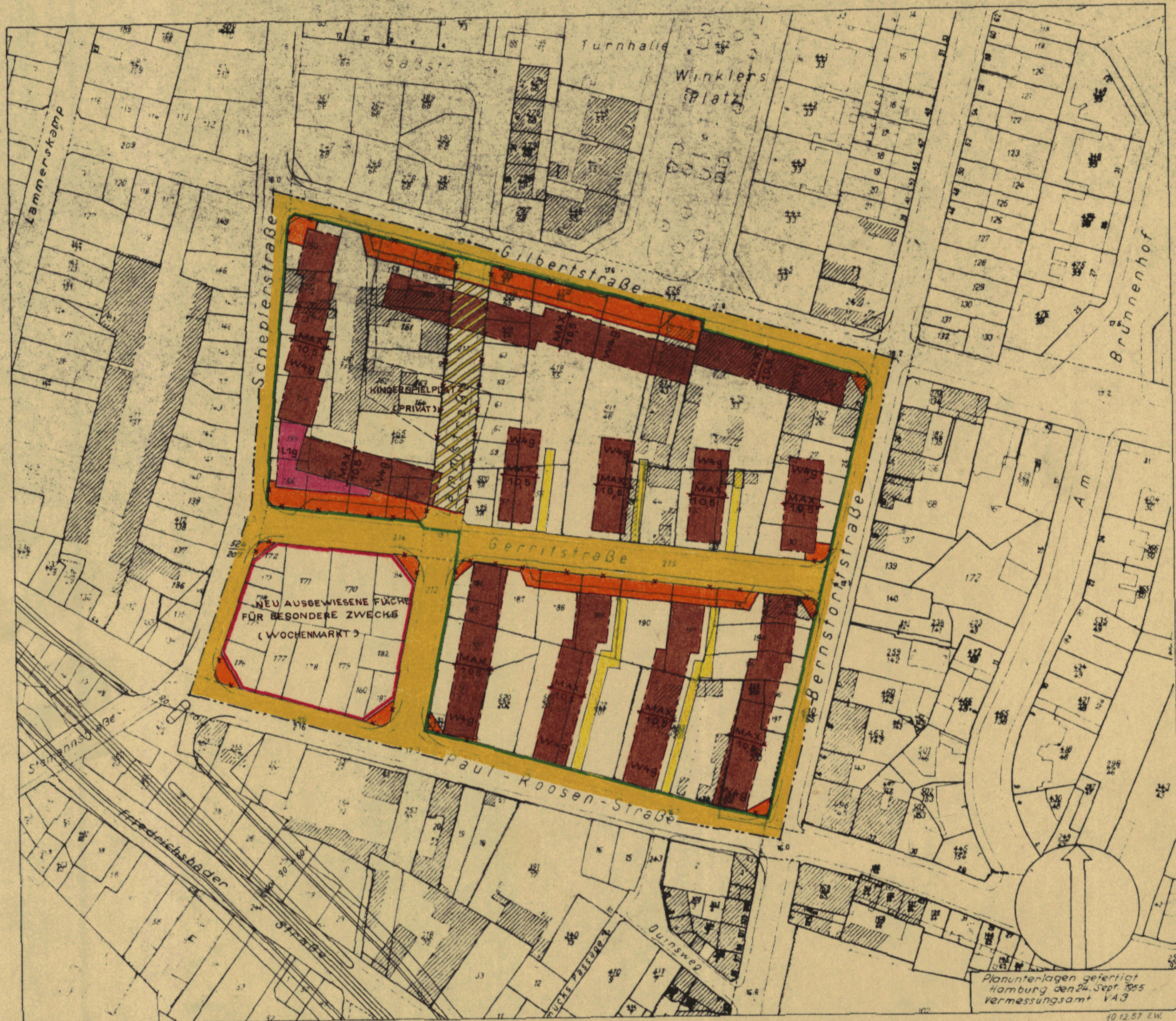
- bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 8.6.1958
- Bebauung
 - Wohngebiet
 - reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
 - Mischgebiet
 - Geschäftsgebiet
 - Industriegebiet
 - besonderes Industriegebiet
 - Kleinsiedlungsgebiet
 - Außengebiet
 - Abstell- oder Parkplätze
 - Flächen f. Einstellplätze
 - Flächen für Garagen im Keller
 - Flächen für Garagen im Erdgeschoß
 - Flächen für Läden
 - vorhandene Baulichkeiten
 - Durchfahrten oder Durchgänge
 - Arkaden
 - Zuwegung gem §24 BPV
 - Hof- und Vorgartenflächen

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

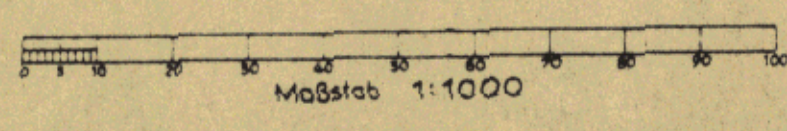
- Grenzausgleich
- Umlegung
- Zusammenlegung

Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie



Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg 36, Stadthausbrücke 5
 Ruf 34 10 08
 Nr. 3908



ausgestellt Hamburg, den _____
 Landesplanungsamt
 Baubehörde
 Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
 beim Bezirksbauamt _____ Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom **17. FEB. 1958**
 (GVBl. 1958, Seite 25)
 In Kraft getreten am **26. Feb. 1958**

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.
 Hamburg, den 6. 3. 1958
 C. J. J. J.
 Ceqm. Inspektor

Zugestimmt
 Landesplanungsamt
 Bezirkausschuß
 Baudirektor

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 324

Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Altstadt,
Planbezirk: Gilbertstraße - Bernstorffstraße -
Paul-Roosen-Straße - Scheplerstraße.

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadterweiterungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWVG F 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04 32 92/32 99
BN 941-32 92/32 99

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke,

Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt.

1.1 viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);

1.2 eingeschossige Ladenbebauung (Llg);

2.) Besondere Vorschriften:

2.1 Die im Durchführungsplan eingetragenen Zuwegungen gelten nur als Hinweis für ihre Lage zu den Baukörpern.

2.2 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.3 Die zulässige Traufhöhe für die eingeschossige Ladenbebauung (Llg) beträgt höchstens 4.50 m.

2.4 Die Beheizungsanlagen der eingeschossigen Ladenbebauung (Llg) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.6 Die Straßenhöhen werden jeweils im Baugenehmigungsverfahren angewiesen.

3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandete Fläche muß durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Anstelle der Umlegung kann ein Grenzausgleich angeordnet werden.

3.2 Für öffentliche Zwecke müssen die Flurstücke

170, 171, 172, 173, 174, 175, 176,
177, 178, 179, 180, 181, 182, 183 und 184

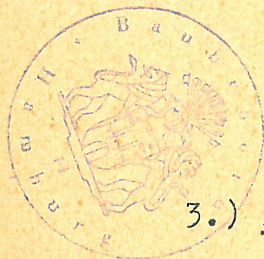
an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden.

Erforderlichenfalls können diese Flächen zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.



Die Darstellung entspricht mit dem Original wird beachtet.

Hamburg, den 28. Feb. 1953

Regierungsoberinspektor

[Handwritten signature]